

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Verträge und Änderungen von Verträgen mit uns kommen nur und erst dann zustande, wenn wir Aufträge/Bestellungen unseres Kunden schriftlich angenommen haben, wenn wir Ergänzungs- oder Änderungswünsche schriftlich mit unserem Kunden vereinbart oder die von unserem Kunden bestellten Lieferungen/Leistungen erbracht haben.
- 1.2 Wir haben nur die in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen ausdrücklich spezifizierten Lieferungen/Leistungen zu erbringen.
- 1.3 Bei importierten Lieferungen und Leistungen oder Lieferungen oder Leistungen, die für den Export bestimmt sind, steht der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt, dass uns etwa erforderliche Ausfuhr- bzw. Einfuhrlizenzen erteilt werden.
- 1.4 Wenn für das Land, in dem die Lieferung/en und Leistung/en erbracht werden, ein Einreisevisum erforderlich ist, verpflichtet sich der Kunde, die für die Visumbeschaffung erforderlichen Einladungsschreiben gemäß den zum Zeitpunkt der Aufstellung geltenden Einreisebestimmungen zu erstellen, sowie die erforderlichenfalls notwendigen behördlichen Genehmigungen für den Einsatz unserer Techniker einzuholen.
- 1.5 Der Kunde verpflichtet sich, uns vorab über etwaige Besteuerungen von Dienstleistungen durch Techniker in seinem Land zu informieren, um uns hierdurch die Möglichkeit zu geben, nötige Dokumente vorab bereit zu stellen und/ oder Vertragszusätze zu vereinbaren.
 - Andernfalls kann eine etwaige Besteuerung nicht nachträglich in Abzug gebracht werden.

2. Urheberrecht und Geheimhaltung

2.1 Sämtliche unseren Kunden zugänglich gemachten Muster und Unterlagen (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Wir sind jederzeit zu Verbesserungen sowie zu Änderungen dieser Muster und Unterlagen und der Liefer-/Leistungsgegenstände selbst - z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen -berechtigt, soweit diese Verbesserungen und/oder Änderungen





- für unsere Kunden zumutbar sind. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.
- 2.2 An allen Mustern und Unterlagen im Sinne vorstehender Ziffer 2.1 behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Muster und Unterlagen in keiner anderen Weise als zur Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie von unserem Kunden unverzüglich an uns zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und /oder Leistungsverweigerungsrecht steht unserem Kunden insoweit nicht zu.
- 2.3 Der Käufer hat den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und ist nicht berechtigt, gegenüber dem Verkäufer Schadens- und /oder Erstattungsansprüche wegen folgender Umstände geltend zu machen:
 - a) Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter, durch von dem Käufer mit diesen Maschinen hergestellte Produkte, und /oder
 - b) Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter, durch
 - mit Maschinen des Verkäufers
 - mit Teilen dieser Maschinen
 - bzw. durch deren Gebrauch und
 - mit nicht von dem Verkäufer bereitgestellten Artikeln, bzw. Leistungen hergestellte und /oder zusammengesetzte Produkte.

3. Fristen und Termine

- 3.1 Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, soweit wir dieses mit unserem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- 3.2 Der Lauf von Liefer-/Leistungsfristen beginnt jeweils mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringen der von unserem Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang fälliger Zahlungen bei uns.
- 3.3 Wird der zwischen uns und unserem Kunden geschlossene Vertrag auf Wunsch des Kunden geändert oder ergänzt, verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen angemessen unter Berücksichtigung unseres mit dem Änderungs-/Ergänzungswunsch unseres Kunden verbundenen Mehraufwandes.
- 3.4 Der Eintritt von höherer Gewalt oder von sonstigen außergewöhnlichen, von uns nicht beeinflussbaren und in ihren konkreten Auswirkungen auf die Erbringung der Leistung nicht vorhersehbaren Umständen, wie insbesondere Arbeitskampf, hoheitliche Maßnahmen, Seuchen, Krieg, Betriebsstörungen, Störungen der Lieferketten, oder Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Lieferanten eingetreten sind, befreien uns gegenüber unseren Kunden für die Dauer ihrer Auswirkung und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung für uns führen, vollständig von unserer Liefer-/Leistungspflicht und hiermit im





Zusammenhang stehender, verschuldensabhängiger Schadensersatzansprüche des Kunden. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe entfällt unter diesen Umständen. Dies gilt auch, wenn die Störung bei Abschluss des Vertrags bereits bestand, aber in ihren konkreten Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer, noch nicht absehbar war und unsere Kunden spätestens bei Vertragsschluss darauf hingewiesen wurden. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung.

- 3.5 Falls unser Lieferant aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, uns nicht oder verspätet beliefert, so dass wir unsere Verpflichtungen gegenüber unserem Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen können, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Verspätung. Wir sind unter diesen Voraussetzungen auch berechtigt, von dem mit unserem Kunden geschlossenen Vertrag zurückzutreten
- 3.6 Verzögert sich der Versand unserer Lieferung an unseren Kunden auf Wunsch dieses Kunden, so werden wir unsere Lieferung einlagern und diesem Kunden -einen Monat nach Zugang der Anzeige unserer Versandbereitschaft bei ihm- die uns durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnen. Unser Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer diesem Kunden zur Abnahme unserer Lieferung gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen (siehe Ziffer 6.2), bleibt hiervon unberührt.
- 3.7 Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

4. Preise

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto in EURO ab Werk Bremen, und zwar ausschließlich Transport-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten, die wir unserem Kunden gesondert in Rechnung stellen.
- 4.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für Einfuhrzölle und öffentliche Abgaben, welche nach dem Tage des Vertragsschlusses durch gesetzliche Maßnahmen neu eingeführt oder erhöht werden.

5. Rechnungen und Zahlungen

- 5.1 Unsere Zahlungsansprüche gegen unseren Kunden werden bei Annahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch unseren Kunden fällig.
- 5.2 Haben wir mit unserem Kunden Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rate oder eines Betrages in Höhe einer Rate oder mehr in Rückstand, so ist unser gesamter Zahlungsanspruch sofort zur Zahlung fällig.
- 5.3 Abzüge insbesondere von Skonto bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 5.4 Wechsel und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung und Wechsel auch nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Wechsel- und Scheckbeträge werden dem Kunden





- erst gutgeschrieben, wenn uns deren Gegenwert vorbehaltlos zur Verfügung steht. Entstehende Kosten sind uns zu erstatten.
- 5.5 Ab Fälligkeit schuldet unser Kunde uns Zinsen in Höhe von 5 % p.a., ab Verzug in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes insbesondere wegen Zahlungsverzuges bleibt vorbehalten.

6. Annahme und Abnahme

- 6.1 Unser Kunde hat unsere vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen, nach Aufforderung durch uns in unserem Werk in Bremen, an- bzw. abzunehmen.
- 6.2 Nimmt der Kunde unsere Lieferung/Leistung nicht fristgerecht (Ziffer 6.1) an/ab, können wir nach erfolgloser Mahnung und Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und von unserem Kunden nach unserer Wahl entweder Ersatz des uns entstandenen Schadens oder -ohne Nachweis eines Schadens- Zahlung in Höhe von 10 v.H. des vereinbarten Preises verlangen. Dem Kunden bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 7.1 Unser Kunde kann uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.
- 7.2 Unser Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 8.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Werk in Bremen.
- 8.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes der Lieferung geht mit der Annahme des Gegenstandes der Lieferung durch unseren Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Unternehmens von uns auf unseren Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport oder Überführung) übernommen haben.
- 8.3 Liefern wir in das Ausland, hat uns unser Kunde rechtzeitig vor Lieferung alle für unsere Lieferung ins Ausland erforderlichen Angaben/Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Unterlagen, die von uns benötigt, aber erst nach Ankunft am Bestimmungsort erstellt werden können, sind uns vom Kunden unverzüglich zuzuleiten.





9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns unserem Kunden gelieferten und/oder an den von uns im Auftrag unseres Kunden eingebauten Gegenständen (im Folgenden zusammenfassend Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Kunden vor. Dieses gilt auch, soweit wir mit unserem Kunden die Bezahlung einer Schuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren.
- 9.2 Unser Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch unseren Kunden ist nicht gestattet.
- 9.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware nimmt unser Kunde ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch unseren Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 9.4 Unser Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im Voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt unser Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware von unserem Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die vorbezeichneten Ansprüche anteilig, und zwar in Höhe des von unserem Kunden für die Vorbehaltsware netto in Rechnung gestellten Betrages, an uns abgetreten. Die vorstehenden Abtretungen beinhalten keine Stundung unserer Zahlungsansprüche gegen unseren Kunden.
- 9.5 Unser Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche ermächtigt. Unsere Befugnis, die Ansprüche jeweils selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Ansprüche nicht einzuziehen, solange unser Kunde uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder mangels Masse abgewiesen worden ist. Ist einer der vorstehenden Fälle eingetreten, hat uns unser Kunde alle die zum Einzug der an uns abgetretenen Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Kunden ist insoweit ausgeschlossen.





- 9.6 Unser Kunde hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, getrennt zu lagern und als in unserem Eigentum stehende Ware zu kennzeichnen. Beeinträchtigungen der uns an der Vorbehaltsware zustehenden Eigentumsrechte -insbesondere durch Pfändung oder Beschlagnahme- hat uns unser Kunde unverzüglich schriftlich unter Beifügung der Abschriften von Pfändungsprotokollen etc. anzuzeigen.
- 9.7 Auf Verlangen unseres Kunden werden wir an diesen das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns zur Sicherheit abgetretenen Ansprüche jeweils insoweit zurückübertragen, als der Wert der Vorbehaltsware den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt.

10. Pfandrecht

- 10.1 Unser Kunde räumt uns für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein vertragliches Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Gegenständen ein.
- 10.2 Dieses Pfandrecht erstreckt sich auch auf die uns gegen unseren Kunden zustehenden Ansprüche aus von uns für unseren Kunden durchgeführte Arbeiten sowie auf unsere Ansprüche gegen unseren Kunden aus Ersatzlieferungen und aus sonstigen Leistungen.

11. Mängel

- 11.1 Unser Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werkes.
- 11.2 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder unserem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann unser Kunde -unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche- vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern.
- 11.3 Gesetzliche Rückgriffsansprüche unseres Kunden gegen uns (§ 478 BGB) bestehen nur insoweit, als dieser Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 11.4 Bei Mängelrügen darf unser Kunde Zahlungen an uns nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- 11.5 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs. 1 Nr. 2 und 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel von uns arglistig verschwiegen wurde oder einer der in nachstehender Ziffer 12.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.





- 11.6 Gebrauchte Gegenstände liefern wir -vorbehaltlich nachstehender Ziffer 12.- unter dem Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel.
- 11.7 Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer 12.
- 11.8 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil unseres Kunden verbunden.

12. Haftung

- 12.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammengefasst "Schadensersatzansprüche") unseres Kunden gegen uns -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, auf Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Vertragswesentlich sind die Pflichten, die das Einbringen der uns obliegenden Leistungspflichten gerade erst ermöglichen oder voraussetzen.
- 12.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatzanspruch unseres Kunden gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wir für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haften. Vertragstypisch/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweiligen Pflicht zu rechnen ist.
- 12.3 Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 12.4 Vorstehende Ziffer 11.8 gilt für unsere Haftung entsprechend.

13. Datenschutz

Unser Kunde willigt ein, dass wir die unseren Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Übersetzung dieser Bedingungen

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Kunden ergebenden Streitigkeiten -auch aus Urkunden, Wechseln und





Schecks- ist Bremen (stadtbremische Gerichte). Wir bleiben jedoch -nach unserer Wahl- berechtigt, Ansprüche gegen unseren Kunden auch an den für seinen Sitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.

- 14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 14.3 Bei Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere als die deutsche Sprache ist bei Auslegungszweifeln die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.

15. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und/oder Bedingungen nicht berührt.

Bremen, 01.01.2022

